

Gemeinde Rüthi SG

Gesuch zur Erteilung eines Gastgewerbepatentes für einen Anlass

Art. 14 + 15 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (GWG)

- mit Alkoholausschank
- ohne Alkoholausschank

Anlass:

Datum, Zeit: Beginn: Ende:

Ort der Bewirtung:

Organisation / Verein:

Verantwortliche/r für die
Wirtschaftsführung: Tel:

(Adresse):

Rechnungsempfänger:

(Adresse):

Datum:

Unterschrift: des Verantwortlichen für die Wirtschaftsführung:
.....

| **Beachten Sie bitte die Bestimmungen auf der Rückseite!**

Das Patentgesuch ist 30 Tage vor der Veranstaltung der Gemeinde Rüthi SG einzureichen.

Verfügung

1 Das Patent für den aufgeführten Anlass wird erteilt
 mit Alkoholausschank
 ohne Alkoholausschank

2 Beginn der Schliessungszeit um Uhr.

3 Auflagen und Bedingungen:

4 Gebühr Fr. (Rechnung/Quittung Nr.)

Ort/Datum

Gemeinderat Rüthi SG

Der Gemeindepräsident: Der Gemeinderatsschreiber:

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 43bis Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1, abgekürzt VRP) innert 14 Tagen ab Datum der Zustellung schriftlich begründeter Rekurs beim Volkswirtschaftsdepartement des Kanton St. Gallen, Davidstrasse 35, 9000 St. Gallen, erhoben werden.

Wichtige Vorschriften des Gastwirtschaftsgesetzes

vom 26. November 1995 (GWG)

Patent

Das Patent für einen Anlass wird erteilt, wenn:

- a) der Gesuchsteller handlungsfähig und charakterlich geeignet ist und für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet;
- b) der nachgesuchten gewerblichen Nutzung keine bau-, feuer-, und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entgegenstehen.

Ablehnung

Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank werden nicht erteilt, wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbesondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind.

Schliessungszeit für bestimmte Anlässe

Die Schliessungszeit kann auf Gesuch des Patentinhabers verkürzt oder aufgehoben werden.

Pflichten des Patentinhabers

Der Patentinhaber sorgt für Ordnung; insbesondere, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkung belästigt wird.

Wenigstens drei alkoholfreie Getränke sind billiger anzubieten als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge.

Der Patentinhaber darf die Gäste nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlassen. Er darf Betrunkene sowie Personen, die mit einem Alkoholverbot oder einer Abstinenzverpflichtung belegt sind, keine alkoholischen Getränke abgeben. Auch Jugendlichen unter 16 Jahren darf er keine alkoholischen Getränke abgeben. Gebrannte Wasser dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden.

Der Verantwortliche für die Wirtschaftsführung wird ausdrücklich auf die Haftung für Schäden verantwortlich gemacht, die durch Besucher angerichtet werden, als Folge der Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften für die Wirtschaftsführung.

Preisbekanntgabe

Angebot und Preise von Speisen und Getränken sind gut sichtbar bekanntzugeben.

Begründung im Falle einer Ablehnung: